

Entschädigungssatzung der Stadt Mühlheim am Main

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mühlheim am Main in ihrer Sitzung am 21.02.2019 nachfolgende Entschädigungssatzung der Stadt Mühlheim am Main beschlossen:

§ 1

Entschädigungssatz

- (1) Der einfache Entschädigungssatz beträgt 25,00 €.
- (2) Der einfache Entschädigungssatz wird jeweils zu Beginn der Wahlperiode angepasst. Der Magistrat der Stadt Mühlheim am Main ermittelt hierzu beim Hessischen Statistischen Landesamt innerhalb der ersten drei Monate der neuen Wahlperiode die prozentuale Veränderung der Preissteigerungsrate in Hessen in der zurückliegenden Wahlperiode und leitet der Stadtverordnetenversammlung die Ergebnisse zur Anpassung dieser Entschädigungssatzung für die gesamte laufende Wahlperiode zu.

§ 2

Verdienstaussfall

- (1) Stadtverordnete, Mitglieder des Magistrats und andere ehrenamtlich Tätige im Sinne der Hessischen Gemeindeordnung erhalten, wenn ihnen nachweislich ein Verdienstaussfall entstehen kann, einen Durchschnittssatz in Höhe eines einfachen Entschädigungssatzes pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem die Person als Mitglied oder Kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehört oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt Mühlheim am Main entsandt worden ist. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaussfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben ehrenamtlich Tätige zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenver-

11.06

sammlung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.

- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Hierzu zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit dem Stadtverordnetenvorsteher und spätere Änderungen unverzüglich an. Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (3) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittsatzes nach Absatz 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

§ 3 Fahrtkosten

- (1) Stadtverordnete, Mitglieder des Magistrats und andere ehrenamtlich Tätige im Sinne der Hessischen Gemeindeordnung haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrtkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge.
- (2) Erstattungsfähige Fahrtkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrtkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 4 Aufwandsentschädigungen

- (1) Stadtverordnete, Mitglieder des Magistrats und andere ehrenamtlich Tätige im Sinne der Hessischen Gemeindeordnung erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem die Person als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehört oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt Mühlheim am Main entsandt worden ist, folgende Aufwandsentschädigung:

Stadtverordnete und ehrenamtliche Stadträte erhalten einen einfachen Entschädigungssatz, die Geschäftsführer der Fraktionen einen anderthalbfachen Entschädigungssatz. Die Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände bzw. Auszählungswahlvorstände bei Wahlen und Abstimmungen, sofern nicht eine Aufwandsentschädigung oder ein Verzehrgeld aufgrund anderer Bestimmungen gewährt wird, pro Tag ihrer Tätigkeit einen doppelten Entschädigungssatz.

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine Pauschale erhöht. Diese beträgt pro Monat für:
- den Stadtverordnetenvorsteher den sechsfachen Entschädigungssatz
 - die stellvertretenden Stadtverordnetenvorsteher den einfachen Entschädigungssatz
 - Ausschussvorsitzende den einfachen Entschädigungssatz
 - Fraktionsvorsitzende den fünffachen Entschädigungssatz
 - ehrenamtliche Stadträte den dreifachen Entschädigungssatz
 - ehrenamtliche Stadträte mit zugewiesenem Aufgabengebiet (Dezernenten gemäß § 70 Hessische Gemeindeordnung) den achtzehnfachen Entschädigungssatz.

11.06

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion an-treten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion scheiden.

- (3) Vertritt ein ehrenamtlicher Stadtrat den Bürgermeister, so erhält er für jeden Tag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstauf-falles, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 als zusätzliche Aufwandsentschädigung den doppelten Entschädi-gungssatz.
- (4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die ein Anspruch nach Absatz 2 besteht, so stehen ihnen die Pauschalen für alle Funktionen zu.
- (5) Schriftführerinnen und Schriftführer der städtischen Gremien erhalten für jede Sitzung als Aufwandsentschädigung den anderthalbfachen Entschädigungssatz.

§ 5

Fraktionssitzungen

- (1) Stadtverordnete und ehrenamtliche Stadträte erhalten für die Teil-nahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gemäß § 36 Absatz 1 Hes-sische Gemeindeordnung teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Ver-dienstaufalles, der Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung. Frak-tionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise).
- (2) Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 60 pro Kalenderjahr und Anspruchsberechtigten gemäß § 2 Abs. 1 begrenzt.

§ 6

Förderung der Arbeit der Fraktionen

- (1) Fraktionen im Sinne des § 36a Absatz 1 der Hessischen Gemeinde-ordnung erhalten für die Deckung der im Rahmen der Geschäftsfüh-rung entstehenden Fixkosten einen größenunabhängigen Sockelbe-trag in Höhe von 1.300,00 € jährlich zur Verfügung gestellt. Die Frak-tionen erhalten darüber hinaus für jeden Stadtverordneten jährlich ei-

nen Betrag von 324,00 € zur Abgeltung der personenabhängigen Fraktionskosten.

- (2) Die Beträge in Absatz 1 werden jeweils zu Beginn der neuen Wahlperiode angepasst. Für die Anpassung gilt § 1 Absatz 2 dieser Satzung entsprechend.

§ 7 Dienstreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Stadtverordnete und Stadträte Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten nach den §§ 2 und 3 dieser Satzung. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reiskostengesetz zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn der Stadtverordnetenvorsteher die Dienstreise genehmigt hat. Der Stadtverordnetenvorsteher entscheidet über seine Dienstreisen selbst. In Zweifelsfällen hat er die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung herbeizuführen. Dienstreisen von Stadträten werden von dem Bürgermeister genehmigt. Der Bürgermeister entscheidet über seine Dienstreisen selbst.
- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Absatz 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Absatz 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Absatz 4 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung nicht vorliegen.

§ 8 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

- (1) Die Ansprüche auf Entschädigungen nach dieser Satzung sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Erstattung des Dienstausfalls, der Fahrtkosten und der Kosten einer genehmigten Dienstreise nach dieser Satzung sind innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten beim Magistrat der Stadt Mühlheim am Main schriftlich geltend zu machen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

11.06

- (3) Die Aufwandsentschädigungen werden auf Grundlage von in der Sitzung geführten Anwesenheitslisten und die Pauschalen vierteljährlich ausgezahlt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Stadt Mühlheim am Main, in Kraft seit 01.01.2002, zuletzt geändert mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 17.06.2010, außer Kraft.

Mühlheim am Main, den 20.03.2019

**Der Magistrat der
Stadt Mühlheim am Main**

Daniel Tybussek
Bürgermeister

(Veröffentlicht in der „Offenbach-Post“ am 01.04.2019)

(1. Änderung Stadtverordnetenbeschluss vom 30.03.2023, in Kraft seit 01.04.2023)